



**Gemeinde
Eisingen**

01.01.2017

Eröffnungsbilanz

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
BILANZ 01.01.2017	5
AKTIVA	6
1 Vermögen	6
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	6
1.2 Sachvermögen	6
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	7
1.2.3 Infrastrukturvermögen	8
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen.....	9
1.2.7 Betrieb- und Geschäftsausstattung	9
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10
1.3 Finanzvermögen	11
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	11
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	11
1.3.4 Ausleihungen	12
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	12
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen.....	13
1.3.8 Liquide Mittel	13
2 Abgrenzungsposten.....	14
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	14
PASSIVA	15
1 Eigenkapital	15
1.1 Basiskapital	15
2 Sonderposten	15
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	16
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge.....	16
3 Rückstellungen	16
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen.....	16
4 Verbindlichkeiten	17
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme.....	17
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	17
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten.....	18
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	18

Einleitung

Am 22.04.2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Das Gesetz ist rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) gelegt. Bis zum 01.01.2020 muss das NKHR bei allen Kommunen des Landes eingeführt sein.

Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis- und Finanzrechnung und aus einer Bilanz besteht (Drei-Komponenten-Rechnung). Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.¹

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.05.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Eisingen beschlossen, zum 01.01.2017 das Finanzwesen von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht umzustellen.

In der Sitzung vom 18.11.2015 erfolgten weitere Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates. Der Gemeinderat stimmte der Festlegung folgender Regeln zu:

- Der Haushaltsplan wird in drei Teilhaushalte gegliedert
- Von der Inventarisierung beweglicher Vermögensgegenstände mit einem Wert unter 1.000 EUR (ohne Steuer) wird abgesehen
- Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, wird grundsätzlich von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen.
- Bei der Bewertung von geringwertigen Grundstücken wie landwirtschaftliche genutzte Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken werden örtliche Durchschnittswerte verwendet.

¹ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 12-13.

Bei Waldflächen finden die gesetzlich vorgegebenen Pauschalsätze Anwendung.

- Bei der Bewertung von gemeindlichen Gebäuden wird grundsätzlich die Gebäudeversicherungswert-Methode mit Indizierung angewendet.
- Auf den Ansatz von bereits geleisteten Investitionszuschüssen wird grundsätzlich verzichtet.

Nachdem die Anlagen in das System eingespielt wurden und weitere Eröffnungsbilanzbuchungen erfolgt sind, konnte die Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Auf den kommenden Seiten werden die Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz erläutert. Bezüglich der Bewertungsmethodik der immateriellen Vermögensgegenstände, Sachanlagen, Sonderposten sowie Rechnungsabgrenzungsposten wird auf die Bewertungsrichtlinie verwiesen.

ERÖFFNUNGSBILANZ Gemeinde Eisingen 01.01.2017

Aktivseite		Geschäftsjahr 2015	Geschäftsjahr 2016	Passivseite		Geschäftsjahr 2015	Geschäftsjahr 2016
		EUR	EUR			EUR	EUR
1	Vermögen	0	34.393.699	1	Eigenkapital	0	29.683.217-
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0	934	1.1	Basiskapital	0	29.683.217-
1.2	Sachvermögen	0	29.620.300	2	Sonderposten	0	3.750.438-
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Recht	0	4.003.307	2.1	für Investitionszuweisungen	0	1.473.229-
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0	16.131.707	2.2	für Investitionsbeiträge	0	2.277.209-
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0	8.286.339	3	Rückstellungen	0	65.106-
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0	28.697	3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0	65.106-
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0	176.087	4	Verbindlichkeiten	0	726.426-
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	483.248	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0	174.406-
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0	510.915	4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	0	534.455-
1.3	Finanzvermögen	0	4.772.465	4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	0	17.565-
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	843.632	5	Passive	0	177.510-
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	0	2.558.049		Rechnungsabgrenzungsposten		
1.3.4	Ausleihungen	0	1.435				
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	0	333.568				
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	0	75.848				
1.3.8	Liquide Mittel	0	959.933				
2	Abgrenzungsposten	0	8.999				
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0	8.999				
Bilanzsumme		0	34.402.697	Bilanzsumme		0	34.402.697-

AKTIVA

1 Vermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Es besteht ein Aktivierungsverbot bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen! (§ 40 Abs. 3 GemHVO).²

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören zum Beispiel Lizenzen und Software (z.B. Software für Hallenbelegung).

Der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände beträgt zum 01.01.2017 934,00 EUR.

1.2 Sachvermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z.B. Erbbaurecht) oder obligatorischen (z.B. Pacht) Rechts erbaut wurden.³

Zu den unbebauten Grundstücken gehören:

- Grund und Boden bei Grünflächen und Ackerland
- Aufwuchs bei Grünflächen
- Grund und Boden bei Wald
- Aufwuchs bei Wald
- sonstige unbebaute Grundstücke

² Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 93.

³ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 94.

Grünflächen sind im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung.⁴

Als Wald gilt gemäß § 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche. Ferner gelten als Wald: Waldwege, Waldwiesen, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen, Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung.

In Eisingen fallen in diese Kategorie 211 Flurstücke.

Der Wert der unbebauten Grundstücke beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 4.003.307,14 EUR:

Unbebaute Grundstücke	Wert zum 01.01.2017
<i>Ackerland</i>	226.485,51 €
<i>Grund und Boden Wald</i>	635.357,32 €
<i>Aufwuchs Wald</i>	1.963.383,09 €
<i>Sonstige unbebaute Grundstücke</i>	1.178.081,22 €
Summe	4.003.307,14 €

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.⁵ Der Grund und Boden und das Gebäude werden getrennt ermittelt und bewertet. Zu den bebauten Grundstücken gehören auch Sportanlagen und selbstständige Spielplätze.

Zu den bebauten Grundstücken gehören:

- Grund und Boden bei Wohnbauten
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten
- Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen

⁴ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 100.

⁵ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 94.

- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen
- Grund und Boden mit Schulen
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen
- Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit-, und Gartenanlagen
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit-, und Gartenanlagen
- Grund und Boden sonstige Dienst-, Geschäfts-, und Betriebsgebäuden
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen sonstige Dienst-, Geschäfts-, und Betriebsgebäuden

Der Wert der bebauten Grundstücke inkl. Gebäude beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 16.131.707,02 EUR. Darunter fallen unter anderem folgende Gebäudeklassen:

Gebäudeklassen	Wert Grund u. Boden	Wert Gebäude	Gesamtwert
Wohnbauten	173.342,73 €	716.132,00 €	889.474,73 €
Soziale Einrichtungen	725.770,00 €	2.236.489,00 €	2.962.259,00 €
Schulen	330.900,00 €	1.229.420,00 €	1.560.320,00 €
Kultur, Sport und Freizeit	1.462.440,00 €	6.192.001,00 €	7.654.441,00 €
Dienst- und Geschäftsgebäude	343.393,32 €	2.721.818,97 €	3.065.212,29 €
Summe	3.035.846,05 €	13.095.860,97 €	16.131.707,02 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und der Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken und ingenieurbauliche Anlagen, Photovoltaikanlagen sowie Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen. Der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten sind jeweils separat zu erfassen und zu bewerten.

Der Wert des Infrastrukturvermögens beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 8.286.339,29 EUR:

Infrastrukturvermögen	Wert zum 01.01.2017
<i>Grund und Boden</i>	1.921.075,00 €
<i>Brücken/ingenieurbauliche Anlagen</i>	301.439,00 €
<i>Anlagen zur Abwasserableitung</i>	1.826.104,00 €
<i>Straßen, Wege, Plätze</i>	3.770.246,11 €
<i>Erzeugungs-, Gewinnungsanlagen</i>	64.094,00 €
<i>Friedhof</i>	235.130,00 €
<i>Sonstige Bauten der Infrastruktur</i>	168.251,18 €
Summe	8.286.339,29 €

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern zählen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler.

Der Wert der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 28.696,56 EUR.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen

In die Kategorie Maschinen und technischen Anlagen gehören Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen.

Der Wert der Maschinen und technischen Anlagen beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 176.087,00 EUR:

Maschinen und techn. Anlagen	Wert zum 01.01.2017
<i>Fahrzeuge</i>	165.472,00 €
<i>Technische Anlagen</i>	10.615,00 €
Summe	176.087,00 €

1.2.7 Betrieb- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, Kindergärten, Flüchtlingsunterkünften, Feuerwehr und Werkstätten,

Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausstattungen, Musikinstrumente und Werkzeug. Ebenso gehören hierzu Betriebsvorrichtungen wie z.B. der Sportboden in der Bergäckerhalle.

Der Wert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 483.248,00 EUR.

Betr. u. Geschäftsausstattung	Wert zum 01.01.2017
<i>Betriebsvorrichtung</i>	117.688,00 €
<i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	365.560,00 €
Summe	483.248,00 €

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Anlagen im Bau sind Anlagen, die zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind.

Der Wert der Anlagen im Bau beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 510.915,20 EUR:

Anlagen im Bau	Wert zum 01.01.2017
<i>AiB Brandschutz Schule</i>	18.470,23 €
<i>AiB Hort, Möblierung</i>	19.887,67 €
<i>AiB ev. KITA, Investitionszuschuss</i>	154.037,07 €
<i>AiB Hort, Aus- und Umbau</i>	224.375,73 €
<i>AiB Straßenbeleuchtung LED Waldpark</i>	4.411,69 €
<i>AiB Neuanlage Urnengräber Feld 7</i>	7.917,18 €
<i>AiB Grunderwerb 2016</i>	76.440,00 €
<i>AiB Bauhof Stützmauer und Überdachung</i>	5.375,63 €
Summe	510.915,20 €

1.3 Finanzvermögen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

In Anlehnung an das Handelsgesetzbuch ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss (in der Regel mehr als 50% der Stimmrechte) hat.⁵

Bei der Gemeinde Eisingen handelt es sich hierbei um das Stammkapital des Eigenbetriebs Wasserversorgung.

Der Wert der Anteile an verbundenen Unternehmen beträgt zum 01.01.2017 843.631,61 EUR.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.⁶

Der Wert der sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen beträgt zum 01.01.2017 2.558.048,68 EUR.

<i>Sonst. Beteiligungen und Ausleihungen</i>	<i>Wert zum 01.01.2017</i>
<i>Regionales Rechenz. Karlsruhe Vermietungs GdbR</i>	<i>13.318,26 €</i>
<i>Abwasserverband Kämpfelbachtal-Kapitalumlage</i>	<i>2.538.898,98 €</i>
<i>Geschäftsanteil BGV</i>	<i>400,00 €</i>
<i>Beteiligung Restbuchwert GVV</i>	<i>5.431,44 €</i>
Summe	2.558.048,68 €

Der Anteil am Schulverband Bildungszentrum westlicher Enzkreis beträgt zum Stichtag 01.01.2017 0 EUR. Der Schulverband stellte ebenfalls zum 01.01.2017 auf

⁵ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 123.

⁶ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 123.

NKHR um. Als ehemals kameral buchender Verband verfügt der Schulverband somit zum 01.01.2017 über kein Basiskapital.

1.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Genossenschaftsanteile zählen ebenfalls zu den Ausleihungen.⁷

Die Ausleihungen sind gegliedert in Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Ausleihungen an Kreditinstitute.

Der Wert der Ausleihungen beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 1.435,23 EUR:

Ausleihungen	Wert zum 01.01.2017
<i>Volksbank Stein Eisingen eG</i>	600,00 €
<i>Familienheim Pforzheim eG</i>	480,00 €
<i>Holzhof Oberschwaben eG</i>	153,75 €
<i>Winzergenossenschaft Schliegen eG</i>	201,48 €
Summe	1.435,23 €

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen bezeichnen Zahlungsansprüche/Forderungen, die aus der Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben (d.h. von Gebühren, Beiträgen, Steuern und steuerähnlichen Abgaben) resultieren.⁸

Der Wert der öffentlichen Forderungen beträgt zum 01.01.2017 333.568,28 EUR.

öffentlich-rechtliche Forderungen	Wert zum 01.01.2017
<i>Dienstleistungen</i>	296.927,49 €
<i>Steuerforderungen</i>	36.640,79 €
Summe	333.568,28 €

⁷ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 134.

⁸ www.haushaltssteuerung.de, Aufruf am 21.05.2019

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Als privatrechtliche Forderung bezeichnet man das Recht, aufgrund eines Schuldverhältnisses von einem Dritten eine Zahlung verlangen zu können. Das der privatrechtlichen Forderung zugrunde liegende Schuldverhältnis ergibt sich hierbei aus einem privatrechtlichen Vertrag bzw. durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.⁹

Bei den privatrechtlichen Forderungen sind auch die Forderungen an den Eigenbetrieb aus Kassenvorgriff (zum 01.01.2017 6.238,95 EUR) enthalten.

Der Wert der privatrechtlichen Forderungen beträgt zum 01.01.2017 75.848,20 EUR.

<i>privatrechtliche Forderungen</i>	<i>Wert zum 01.01.2017</i>
<i>Lieferung + Leistung</i>	<i>45.868,15 €</i>
<i>Übrige privatrechtliche Leistungen</i>	<i>29.980,05 €</i>
Summe	75.848,20 €

1.3.8 Liquide Mittel

Im NKHR werden die liquide Mittel gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg in

- 1) Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
- 2) Kassenbestand und
- 3) Handvorschüsse unterschieden.¹⁰

Für die Gemeinde Eisingen werden Konten bei der Volksbank Stein Eisingen (jetzt VR Bank Enz Plus eG) und der Sparkasse Pforzheim Calw. Eine Barkasse für die „Gemeindekasse“ wird nicht geführt. Handvorschüsse wurden erst nach dem 01.01.2017 ausgegeben.

⁹ www.haushaltssteuerung.de, Aufruf am 21.05.2019

¹⁰ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 139.

Die liquiden Mittel des Eigenbetriebs werden im Rahmen der Einheitskasse über die Konten der Gemeinde abgewickelt. Der „Kontenstand“ des Eigenbetriebs wird entweder als Forderung oder Verbindlichkeit des Eigenbetriebs dargestellt.

Der Wert der liquiden Mittel beträgt zum 01.01.2017 959.932,65 EUR:

Liquide Mittel	Wert zum 01.01.2017
<i>Sichteinlagen Volksbank Stein Eisingen</i>	<i>737.527,12 €</i>
<i>Sichteinlagen Sparkasse Pforzheim Calw</i>	<i>222.405,53 €</i>
Summe	959.932,65 €

2 Abgrenzungsposten

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter aktiver Rechnungsabgrenzung müssen Ausgaben (z.B. vorschüssige Versicherungsprämien, vorschüssige Mieten, vorschüssige Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahre geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind, bilanziert werden.¹¹ Dies betrifft überwiegend die Beamtenegehälter, die bereits im Dezember für Januar, ausbezahlt werden.

Der Wert der aktiven Rechnungsabgrenzung beträgt zum 01.01.2017 8.998,59 EUR.

¹¹ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 139-140.

PASSIVA

1 Eigenkapital

1.1 Basiskapital

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird.¹²

Das Basiskapital beträgt zum 01.01.2017 29.683.216,65 EUR.

2 Sonderposten

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommunen

- von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben,
- nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz (Pos. 2) ausweisen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam auflösen (§ 40 Abs. 4 GemHVO)

Als Sonderposten wird auch der Wert von Vermögensgegenständen ausgewiesen, die die Kommune im Zuge eines unentgeltlichen Erwerbs erhalten haben.¹³

Der Wert der Sonderposten insgesamt beträgt zum 01.01.2017 3.750.438,00 EUR.

¹² Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 143.

¹³ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 146.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.¹⁴

Der Wert der Sonderposten für Investitionszuweisungen beträgt zum 01.01.2017 1.473.229,00 EUR.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG.¹⁵

Der Wert der Sonderposten für Investitionsbeiträge beträgt zum 01.01.2017 2.277.209,00 EUR.

3 Rückstellungen

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.¹⁶

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher

¹⁴ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 150.

¹⁵ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 150.

¹⁶ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 151/152.

bilanziell zu berücksichtigen.¹⁷ Bei der Gemeinde Eisingen handelt es sich hierbei um Gebührenrückstellungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Der Wert der Gebührenüberschussrückstellungen beträgt zum 01.01.2017 65.106,00 EUR.

Rückstellungen	Wert zum 01.01.2017
<i>Gebührenüberschuss Schmutzwasser</i>	28.630,00 €
<i>Gebührenüberschuss Niederschlagswasser</i>	36.476,00 €
Summe	65.106,00 €

4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme

Unter dieser Bilanzposition sind die aufgenommenen Kredite ersichtlich. Diese, von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel, müssen zurückgezahlt und verzinst werden.

Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme beträgt zum 01.01.2017 174.406,30 EUR:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	Wert zum 01.01.2017
<i>L-Bank 0009100017008</i>	174.406,30 €
Summe	174.406,30 €

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber z.B. von der bilanzierenden Kommune die Rechnung noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein

¹⁷ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 153/154.

Zahlungsziel ausschöpft.¹⁸ Auch handelt es sich häufig um Rechnungen, die im neuen Jahr für das vergangene Jahr eingegangen sind.

Der Wert der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung beträgt zum 01.01.2017 534.454,89 EUR.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Diese Position wird als Sammel- und Auffangposition verwendet. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, welche nicht den vorherigen Verbindlichkeitspositionen zugeordnet werden können.

Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten beträgt zum 01.01.2017 17.565,22 EUR.

5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Hierunter fallen Einnahmen (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Gebühren u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.¹⁹

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Grabnutzungsgebühren, deren Ertrag erst künftigen Jahren zuzurechnen ist.

Der Wert des passiven Rechnungsabgrenzungspostens beträgt zum 01.01.2017 177.510,39 EUR.

¹⁸ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 165.

¹⁹ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 168.